

S a t z u n g **der Stadt Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten** **(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Genthin auf seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Genthin werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 **Höhe der Kosten/Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, zu ermitteln.

§ 3 **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze im Kostentarif zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Sofern der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist,
 - a) beträgt die Gebühr bei Zurückweisung (dem Widerspruch wird nicht stattgegeben) das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €
 - a) wird bei teilweisem Stattgeben eine dem Maß der Zurückweisung entsprechend anteilige Gebühr gemäß Abs. 1a erhoben
 - b) wird dem Widerspruch voll stattgegeben, wird keine Gebühr erhoben
- (2) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Auslagen im Widerspruchsverfahren werden gemäß § 6 erhoben.
- (4) War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr bei Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs nach Nr. 18 des Kostentarifs.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, ein Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten

sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Falle findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben
 - 2. Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - 4. Zeugen und Sachverständigengebühren
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 - 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Genthin gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Genthin einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

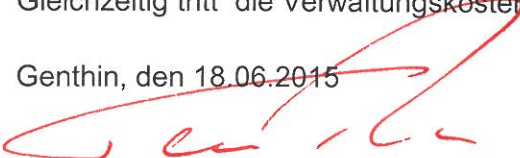
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Genthin vom 10.12.2009 außer Kraft.

Genthin, den 18.06.2015


(Thomas Barz)
Bürgermeister



Anlage: Kostentarif

Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 18.06.2015 (§ 2) der Stadt Genthin

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
1	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	3,00
1.1.1	im Format DIN A4	5,00
1.1.2	bei größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, zum Beispiel fremdsprachigen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen	3,00 bis 50,00
1.2	Andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten und Bürodrukgeräten	
1.2.1	Im Format DIN A4 je Seite	0,20
1.2.2	Im Format DIN A3 je Seite	0,50
1.2.3	Farbkopien DIN A4 je Seite	0,50
1.2.4	Farbkopien DIN A3 je Seite	2,50
2	Amtliche Beglaubigungen von Ablichtungen/Abschriften und Unterschriften	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften/ je Beglaubigungsvermerk	5,00
2.2	Beglaubigung von Ablichtungen und Abschriften/ je Beglaubigungsvermerk	5,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage oder besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,10 bis 10,20
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,10
3.2.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	2,00
3.2.4	Auslagenpauschale für das Versenden von Akten	8,00
4	Nutzung von fortzuführenden Personenstandsregistern und Sammelakten	
4.1	Beglaubigte Ablichtung im Format DIN A4 und im Format DIN A3	10,00
4.2	Einfache Ablichtung im Format DIN A4 und im Format DIN A3	6,00
4.3	Suchen eines Eintrags oder eines Vorganges wenn hierfür weder das Datum noch das ehemals zuständige Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angaben gemacht werden können, je nach Aufwand	nach Zeitaufwand entsprechend lfd. Nr. 19
4.4	Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsregister/ einer Sammelakte oder Gewährung der Einsicht in einen Personenstandsregister/ eine Sammelakte	5,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	nach Zeitaufwand entsprechend lfd. Nr. 19
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand entsprechend lfd. Nr. 19

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
6.1	Sondergenehmigung Verbrennen	12,80
6.2	Grillfeuer nach Gefahrenabwehr - VO Lagerfeuer	12,80
6.3	Ordnungsbehördliche Genehmigung für Veranstaltungen (Höhe der Gebühr richtet sich nach Art , Umfang u. Dauer der Veranstaltung)	5,10 bis 511,30
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebühren- satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit beson- derer Mühewaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand entsprechend lfd. Nr. 19
7.1	Erteilung einer Hausnummer	15,30
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000€ des Bürgerschaftsbetrages	10,20
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9	Vermögens- und Finanzverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsge- nehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrage- s	10,20
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zum 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	10,20 bis 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht- ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	19,00 bis 42,75
9.5	Bearbeiten von Anträgen zur Eintragung einer Baulast auf kommunalen Grundstücken	28,50
9.6	Kontoauszug für kommunale Abgaben	1,50
9.7	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden	1,50
9.8	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,50
9.9	Ausfertigung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Ausschreibungen	9,50 bis 14,25
10	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Ar- beitsstunde	6,40 bis 15,60
11	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,20 bis 51,10
12	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
12.1	0,2 m ²	1,00
12.2	0,5 m ²	1,50
12.3	1,0 m ²	2,60
12.4	über 1,0 m ²	4,10
13	Abgabe von Stadtplänen	
13.1	bis zur Größe 1: 5 000	10,20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
13.2	bis zur Größe 1:10 000	2,60
13.3	bis zur Größe 1:15 000	1,50
13.4	bis zur Größe 1:25 000	1,00
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	6,40 bis 15,60
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,40 bis 15,60
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	6,40 bis 15,60
15.3	Bearbeitung von Bauanträgen und Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung jede angefangene halbe Stunde	12,80
16	Nutzung des Archivs	
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte, je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,40 bis 15,60
16.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 15.3 erhoben werden	2,05 0,50
16.3	Nutzung des Archivs	
16.3.1	für einen Tag	5,10
16.3.2	für eine Woche	15,30
16.3.3	für längere Zeit	bis zu 51,10
16.4	Veröffentlichungen, die auf der Grundlage von Archivdokumenten beruhen und kommerziellen Zwecken dienen, z. B: Bücher, Filme, Fernsehsendungen, Rundfunk pro DIN A4-Seite	5,10
17	Fundangelegenheiten	
17.1	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren je nach angefangenem Jahr der Hinterlegung	5,10
17.2	Verwahrung von Fundgegenständen (BGB §§ 967, 978/1)	
17.2.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
17.2.1.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 25,00 €	2,60
17.2.1.2	bei einem Schätzwert von über 25,00 bis 500,00 € für die Dauer von bis zu 4 Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
17.2.1.3.	für die Dauer von mehr als 4 Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
17.2.1.4	bei einem Schätzwert von über 500,00 € mindestens höchstens	5 v. H. des Schätzwertes 51,10 256,00
17.3	Ausstellen von Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	2,60
17.4	Fundtiere – Abgabepreise	
17.4.1	Welpen	50,00
17.4.2	kleine Rassen	80,00
17.4.3	mittlere Rassen	100,00
17.4.4	große Rassen	120,00
17.4.5	Hauskatzen	30,00
17.4.6	Hauskatzen (sterilisiert)	75,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
17.4.7	Hauskater	35,00
17.4.8	Hauskater (kastriert))	50,00
17.4.9	Rassekatzen	60,00
17.4.10	Rassekatzen (kastriert/sterilisiert)	105,00
17.2.11	Vögel und Exoten je nach Art	10,00 bis 50,00
17.5.	Fundtiere- Pflegesätze pro Tag	
17.5.1	Welpen	6,00
17.5.2	Mittlere Rassen	8,00
17.5.3	Kleine Rassen	6,00
17.5.4	Große Rassen	10,00
17.5.5	Hauskatzen	5,00
17.5.6	Rassekatzen	6,00
17.5.7	Vögel und Exoten	3,00
17.6	Neben der Verwaltungsgebühr sind anfallende Kosten zu erheben: a) für die Aufbewahrung von Fahrzeugen und sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für Transport und Unterhaltung b) bei Fundtieren die Aufwendung für den Transport, für Futter und für den Tierarzt c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung, ggf. als besondere Auslagen	tatsächlich entstandene Kosten
18	Rechtsbehelfe	
18.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert (Streitwert im Sinne des Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.) Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert: Bis 50,00 EUR einschließlich 10,00 bis 250,00 EUR einschließlich 15,00 bis 500,00 EUR einschließlich 25,00 bis 1.000,00 EUR einschließlich 35,00 bis 1.500,00 EUR einschließlich 45,00 bis 2.000,00 EUR einschließlich 55,00 bis 2.500,00 EUR einschließlich 65,00 bis 4.000,00 EUR einschließlich 80,00 bis 5.000,00 EUR einschließlich 95,00 bis 7.500,00 EUR einschließlich 110,00 bis 10.000,00 EUR einschließlich 125,00 bis 12.500,00 EUR einschließlich 140,00 bis 15.000,00 EUR einschließlich 155,00 bis 17.500,00 EUR einschließlich 170,00 bis 20.000,00 EUR einschließlich 185,00 bis 22.500,00 EUR einschließlich 200,00 bis 25.000,00 EUR einschließlich 225,00 bis 27.500,00 EUR einschließlich 250,00 bis 30.000,00 EUR einschließlich 275,00 bis 32.500,00 EUR einschließlich 300,00 bis 35.000,00 EUR einschließlich 325,00 bis 37.500,00 EUR einschließlich 350,00 bis 40.000,00 EUR einschließlich 375,00 bis 42.500,00 EUR einschließlich 400,00 bis 45.000,00 EUR einschließlich 425,00 bis 47.500,00 EUR einschließlich 450,00 bis 50.000,00 EUR einschließlich 475,00 über 50.000,00 EUR 500,00	
18.2	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert – Abrechnung nach Zeitaufwand entsprechend lfd. Nr. 19	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
19	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand (§ 3 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung) sind die Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
19.1	Für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie Angestellte nach TVÖD E 13 bis E 15Ü	71,00
19.2	Für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie Angestellte nach TVÖD E 9 bis E 12	57,00
19.3	Für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie Angestellte nach TVÖD E 4 bis E 8	46,00
19.4	Für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie Angestellte nach TVÖD E 2, E 2Ü und E 3	34,00

Verwaltungskosten für verkehrsrechtliche Anordnungen:

Gemäß der §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr-GebOST, in der derzeit geltenden Fassung, Kostentarif 261

Geb.-Nr.	Umfang des Bauvorhabens	Nummer des Regelplanes	Dauer des Bauvorhabens	Gebühr in EURO
01	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung der Straße)	B I / 17 und B I / 18 (Sackgassenregelung)	max. 5 h	25,00
02	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung der Straße)	B I / 17 und B I / 18 (Sackgassenregelung)	1 Tag	50,00
03	Einsatz eines Autokranes (Vollsperrung der Straße)	B I / 17 und B I / 18 (Sackgassenregelung)	über 1 Tag	70,00
04	Einsatz eines Autokranes (halbs. Sperrung)	B I / 5 mit Verkehrszeichen B I / 6 mit Ampel	ohne	45,00
05	Kranstellung Gehweg	B I / 1 (geändert)	stundenweise	20,00
06	Arbeitsstelle für Dachdeckerarbeiten o.ä. (Baugerüst, Material, Container)	ohne	ohne	45,00
07	Aufstellen eines Bauzaunes	ohne	bis 1 Woche	35,00
08	Aufstellen eines Bauzaunes	ohne	über 1 Woche	90,00
09	Umfahrung	C I / 9	ohne	70,00
10	Umzug Beschilderung	ohne	ohne	11,00
11	Baustellenzufahrt Beschilderung	ohne	ohne	15,00
12	Aufzüge; Hebebühnen Gehweg	B I / 1 (geändert)	max. 3 Tage	20,00
13	Säuberung von Verkehrsnebenflächen	ohne	ohne	25,00
14	Markierungsarbeiten	ohne	ohne	65,00
15	Sperrung öffentliche Plätze (z.B. Marktplatz)	ohne	ohne	60,00
16	gleiche Sperrung für Folgestraßen einer Bau- maßnahme	ohne	ohne	10,20
17	Sperrung PKW- Einstellplätze	ohne	ohne	20,00
18	Baumfällung	ohne	ohne	50,00
19	Kopfloch (2,0 x 2,0 m) mit geringer Verkehrseinschränkung	ohne	ohne	20,00
20	Kopfloch (beidseitig) mit geringer Verkehrseinschränkung	ohne	ohne	40,00
21	Kopfloch und 5,0 m Fußweg	ohne	ohne	30,00
22	Kopfloch und 10,0 m Fußweg	ohne	ohne	35,00
23	geringe Einengung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen	B I / 1	ohne	45,00
24	geringe Einengung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen	B I / 1 (geändert)	ohne	40,00
25	deutliche Einengung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen	B I / 2	bis 1 Woche	25,00
26	deutliche Einengung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen	B I / 2	mehr als 1 Woche	50,00
27	geringe Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	B I / 3	bis 1 Woche	15,00

Geb.-Nr.	Umfang des Bauvorhabens	Nummer des Regelplanes	Dauer des Bauvorhabens	Gebühr in EURO
28	geringe Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	B I / 3	mehr als 1 Woche	45,00
29	geringe Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	B I / 3 (geändert)	ohne	50,00
30	Einengung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen und Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen	B I / 4	ohne	55,00
31	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	B I / 5	bis 4 Wochen	60,00
32	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	B I / 5	über 4 Wochen	75,00
33	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	B I / 5	über 8 Wochen	90,00
34	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage	B I / 6	bis 4 Wochen	65,00
35	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage	B I / 6	über 4 Wochen	80,00
36	halbseitige Sperrung und Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage	B I / 6	über 8 Wochen	100,00
37	Sperrung Fahrbahnmitte auf Straßen mit zwei Fahrbahnen	B I / 7	ohne	45,00
38	Sperrung eines rechten, bzw. linken Fahrstreifen auf Straßen mit vier Fahrbahnen und Führung über Seitenbereich	B I / 9 und B I / 10	ohne	45,00
39	Sperrung eines rechten, bzw. linken Fahrstreifen auf Straßen mit vier Fahrbahnen ohne Führung über Seitenbereich	B I / 11 und B I / 12	ohne	50,00
40	halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen und Einbahnstraßenregelung	B I / 16	ohne	75,00
41	Sperrung auf Geh- und/ oder Radwegen	B II / 1	ohne	25,00
42	Sperrung auf Geh- oder Radwegen bei paralleler Geh- und Radwege	B II / 3	ohne	30,00
43	Sperrung auf Gehwegen mit Notweg für Fußgänger auf Fahrbahn; dadurch geringe Einengung der Straße	B II / 5	ohne	45,00
44	Sperrung paralleler Geh- und Radwege mit Notweg auf Fahrbahn; dadurch halbseitige Sperrung der Straße	B II / 8	ohne	50,00
45	halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen von kürzerer Dauer (Wanderbaustelle)	B IV / 1	ohne	40,00
46	halbseitige Sperrung auf Straßen mit zwei Fahrbahnen von kürzerer Dauer mit Sicherungsfahrzeug (Wanderbaustelle)	B IV / 2	ohne	45,00
47	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft ohne Einengung der Fahrbahn	C I / 1	ohne	30,00
48	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit geringer Einengung der Fahrbahn	C I / 2	ohne	45,00
49	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit geringer Einengung der Fahrbahn; Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen	C I / 3	ohne	50,00
50	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halbseitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 4	bis 4 Wochen	60,00

Geb.- Nr.	Umfang des Bauvorhabens	Nummer des Regelplanes	Dauer des Bauvorhabens	Gebühr in EURO
51	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halb- seitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 4	über 4 Wochen	75,00
52	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halb- seitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 4	über 8 Wochen	100,00
53	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halb- seitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 4	bis 3 Tage	30,00
54	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halb- seitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	C I / 5	bis 4 Wochen	70,00
55	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halb- seitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	C I / 5	über 4 Wochen	90,00
56	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit halb- seitiger Straßensperrung; Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage	C I / 5	über 8 Wochen	115,00
57	Arbeitsstellen am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich mit halbseitiger Straßensper- rung; Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen	C I / 6	ohne	80,00
58	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft mit Um- fahrung durch Behelfsfahrbahn	C I / 9	ohne	50,00
59	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft von kürze- rer Dauer durch Verkehrszeichen (nur bei Tageslicht)	C II / 1	ohne	45,00
60	Arbeitsstellen außerhalb der Ortschaft von kür- zerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht)	C II / 2	ohne	50,00
61	bewegliche Arbeitsstelle außerhalb der Ortschaft (nur bei Tageslicht)	C II / 3	bis 3 Monate	40,00
62	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	1 Tag	50,00
63	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	bis 3 Tage	75,00
64	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	bis 4 Wochen	90,00
65	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	über 4 Wochen	125,00
66	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	über 8 Wochen	150,00
67	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	über 3 Monate	200,00
68	Vollsperrung einer Straße	B I / 17 und B I / 18	über 6 Monate	250,00

Jede Verlängerung einer verkehrsrechtlichen Anordnung kostet mindestens 50 % der Erstgebühr.